Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.04.2009

Geschäftszahl

B7 303696-3/2009

Spruch

B7 303.696-3/2009/3E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat gemäß § 61 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 29/2009 (AsylG 2005) und § 66 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), durch den Richter Mag. SCHWARZGRUBER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, StA.: Republik Kosovo, vom 14.04.2009 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.03.2009, Zahl: 09 03.168-EAST Ost, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde von XXXX wird gemäß § 68 Abs. 1 AVG und § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 abgewiesen.

Text

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e:

Aus dem Akteninhalt ergeben sich folgender Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der zum Zeitpunkt der ersten und zweiten Antragstellung noch minderjährige Beschwerdeführer bringt vor, aus dem Kosovo zu stammen, der albanischen Volksgruppe anzugehören und den im Spruch angeführten Namen zu führen.

Er reiste seinem Vorbringen zu Folge am 18.05.2006 gemeinsam mit der Mutter XXXX und den Geschwistern XXXX, XXXX, XXXX und XXXX, illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte ebenfalls am 18.05.2006 - ebenso wie die übrigen genannten Familienangehörigen - in Österreich einen (ersten) Antrag auf internationalen Schutz. Der Vater XXXX, war bereits am 06.06.2005 illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist und hatte am 06.06.2005 in Österreich seinen (ersten) Asylantrag gestellt.

Im Rahmen dieses ersten Asylverfahrens gab der Beschwerdeführer zu seinen Fluchtgründen im Wesentlichen an, er sei im Kosovo von maskierten Männern verfolgt und mit dem Tod bedroht worden, dies habe er der Polizei im Kosovo gemeldet. Circa fünf Wochen vor seiner Ausreise sei er von ein paar maskierten Männern verfolgt worden, er sei jedoch geflüchtet und habe sich unter Freunde gemischt, sodass die Verfolger keine Möglichkeit gehabt hätten, ihn zu erwischen. Drei Wochen später, auf dem Weg nach Hause, es sei bereits in der Nähe von zu Hause gewesen, hätten ihn wieder maskierte Männer angehalten. Da der Hund der Familie gebellt habe, hätten sich die maskierten Männer nicht an ihn herangetraut, dann sei seine Mutter aus dem Haus gekommen und sei in Ohnmacht gefallen. Die maskierten Männer, die der Beschwerdeführer nicht erkannt habe, hätten ihm gesagt, dass sie ihn umbringen würden. Er habe keine Ahnung, aus welchem Grund diese Männer diese Drohung ausgesprochen hätten, verletzt worden sei er nicht, weitere Gründe habe er ebenfalls nicht. Beim ersten Vorfall habe er Anzeige bei der Polizei erstattet, beim zweiten nicht. Seine Geschwister seien nicht bedroht worden.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.06.2006, Zl. 06 05.377-BAS, wurde der Antrag auf internationalen Schutz vom 18.05.2006 gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen und dem Beschwerdeführer der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt I.), weiters dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Serbien nicht zuerkannt

(Spruchpunkt II.) sowie der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Serbien ausgewiesen (Spruchpunkt III.).

Die gegen diesen erstinstanzlichen Bescheid erhobene Berufung wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 23.08.2006, GZ: 303.696-C1/E1-XI/34/06, gemäß § 3 Abs. 1 AsylG abgewiesen und dem Beschwerdeführer der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt (Spruchpunkt I.), weiters dem Beschwerdeführer gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG der Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Serbien, Provinz Kosovo, nicht zuerkannt (Spruchpunkt II.) sowie der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Serbien ausgewiesen (Spruchpunkt III.).

Der Unabhängige Bundesasylsenat traf in diesem Bescheid - ebenso wie die Behörde erster Instanz - umfangreiche Feststellungen zur Lage im Kosovo, darunter zum Gesundheitssystem im Kosovo, wonach die medizinische Grundversorgung im Kosovo gegeben sei und posttraumatische Belastungsstörungen in der Regel rein medikamentös behandelt würden, wobei die Behandlung sowie die Therapie in den Mental Health Centers kostenfrei sei, gleichfalls die Angebote von NGOs. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei von maskierten Männern verfolgt worden, keine Glaubwürdigkeit zukommt. Selbst bei hypothetischer Wahrunterstellung dieses Vorbringens habe der Beschwerdeführer keine Verfolgung aus einem der in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründe geltend gemacht. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer auf die gegebene Schutzgewährungsfähigkeit und Schutzgewährungswilligkeit der die Staatsmacht repräsentierenden Sicherheitseinrichtungen im Kosovo verwiesen.

Dieser Bescheid wurde der gesetzlichen Vertreterin des zum damaligen Zeitpunkt noch minderjährigen Beschwerdeführers, der Mutter XXXX, am 25.08.2006 zugestellt; seit diesem Zeitpunkt ist dieses erste Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen.

Gegen diesen Bescheid - sowie gegen die die übrigen, oben genannten Familienmitglieder betreffenden (ebenfalls abweisenden) Bescheide - des Unabhängigen Bundesaylsenates vom 23.08.2006 wurden in der Folge Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.10.2006 wurde dem in der gegen den Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 23.08.2006 erhobenen Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben mit der Wirkung, dass dem Antragsteller die Rechtsstellung als Asylwerber zukommt, wobei damit im Besonderen jede Zurück- oder Abschiebung der antragstellenden Partei aus Österreich für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unzulässig sei.

Mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.12.2008, Zahlen:

2006/01/0643-7, 2006/01/0651 bis 0652-7, 2006/01/0654-7, 2006/01/0785-0787-6 - darunter auch der den Beschwerdeführer betreffende Beschluss - wurde schließlich die Behandlung der Beschwerden, welche gegen die die oben genannten Familienmitglieder betreffenden Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 23.08.2006 erhoben worden waren, abgelehnt.

Am 16.09.2006 stellte der Beschwerdeführer - ebenso wie die übrigen oben genannten Familienangehörigen - neuerlich in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz. Im Zuge der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 18.09.2006 gab der Beschwerdeführer zu seinen Fluchtgründen an, die Fluchtgründe hätten sich seit Mai 2006 nicht geändert. Er habe Österreich auch seit Mai 2006 nicht verlassen.

Am 20.09.2006, am 27.09.2006 sowie am 31.05.2007 wurde der Beschwerdeführer jeweils im Beisein eines geeigneten Dolmetschers der albanischen Sprache sowie im Beisein der gesetzlichen Vertreterin, der Mutter, durch das Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen. Im Rahmen dieser Einvernahmen wiederholte der Beschwerdeführer in Bezug auf seine Fluchtgründe im Wesentlichen sein bereits im ersten, rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren erstattetes Vorbringen.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 26.09.2006 erstattete der Vater des Beschwerdeführers in diesem zweiten Asylverfahren eine "ergänzende Begründung zu den gegenständlichen, neuerlichen Asylanträgen der Schutzwerber" für sich und die übrigen, oben angeführten Familienangehörigen, in welcher auf die "katastrophale, wirtschaftliche und soziale Lage" der Familie im Falle einer Rückkehr in den Kosovo verwiesen wird, insbesondere sei es - auf das Wesentliche zusammengefasst - im Kosovo unmöglich gewesen, wenigstens eine ausreichende Ernährung und eine ausreichende Bekleidung sowie ausreichende medizinische Vorsorge im Krankheitsfalle zu erlangen, dies insbesondere unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Familienvater ursprünglich vor der Familie den Kosovo verlassen habe und es für die restlichen sechs Familienmitglieder daher schlichtweg unmöglich gewesen sei, die materielle Lebensgrundlage zu sichern. Dazu sei als verschärfender

Umstand bei sechs ursprünglich im Kosovo verbliebenen Familienmitgliedern dazugekommen, dass der Familienvater als wichtigste Person der Familie aus politischen und sonstigen Gründen den Kosovo verlassen habe müssen. Es gebe durchaus plausible Gründe, warum die Beschwerdeführer durch unbekannte, maskierte Männer bedroht worden seien. Der Familienvater habe sich nämlich kritisch über die UCK und deren radikales und brutales Vorgehen gegenüber Zivilpersonen geäußert. Damit sei er zum potenziellen Feind und Gegner der im Dorf oder in der Dorfumgebung wohnhaften radikalen nationalistischen Albaner geworden. Diese hätten auch gewusst, in welcher prekären Notlage sich die Beschwerdeführer befinden würden. Diese hätten weiters gewusst, dass die Beschwerdeführer mit dem Rücken zur Wand stehen und bereits ein, zwei oder drei Bedrohungsvorfälle ausreichen würden, um die Beschwerdeführer aus ihrem Heimatdorf zu vertreiben. Möglicherweise habe es auf Seiten der "Bedroher" auch materielle Motive gegeben, um günstig in den Besitz der landwirtschaftlichen Grundflächen der Familie zu gelangen. Darüber hinaus sind dieser Eingabe zwei Beilagen, nämlich "Kosovo - die ungelöste Frage des Balkans, Bericht der KFW - Entwicklungsbank aus Mai 2006 über die wirtschaftliche Lage im Kosovo" sowie "Einschätzung der politischen Situation im Kosovo, Vortrag von Dr. Bujar Bukoshi aus April 2005, gehalten in einem Seminar der evangelischen Akademie in Bad Boll, BRD" beigegeben.

Am 28.09.2006 erfolgte eine "Gutachtliche Stellungnahme im Zulassungsverfahren gemäß § 10 AsylG 2005" durch eine Ärztin für Allgemeinmedizin und Psychotherapeutische Medizin, welche ergab, dass einer Abschiebung in den Heimatstaat schwere psychische Störungen entgegenstünden, die bei einer Abschiebung eine unzumutbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes bewirken könnten. Aussagen über eine Besserungsfähigkeit könnten nicht gemacht werden. Begründend wird allerdings in dieser gutachtlichen Stellungnahme angeführt, es habe sich um eine schwierige Begutachtung wegen mangelnden Einverständnisses bzw. mangelnder Mitwirkung des Beschwerdeführers gehandelt.

In weiterer Folge wurden vom Beschwerdeführer mehrere Stellungnahmen des Psychosozialen Dienstes XXXX, Psychiatrische Ambulanz des Krankenhauses XXXX vorgelegt, welche als Diagnose "Verdacht auf psychotische Störung" bzw. "Verdacht auf paranoide Schizophrenie" beinhalten. Als Therapie wird jeweils eine medikamentöse Therapie vorgeschlagen. In der Stellungnahme des Psychosozialen Dienstes XXXXfindet sich darüber hinaus die Bemerkung, es gebe eine Vorgeschichte mit verschiedenen Diagnosen. In einem "vorläufigen Befund" des Krankenhauses XXXX ergibt sich die Diagnose "Psychose, Anämie", weiters ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nähere Untersuchungen verweigert hat.

Am 02.09.2007 erging ein vom Bundesasylamt in Auftrag gegebenes Psychologisches Gutachten von Mag. Dr. XXXX, Klinische und Gesundheitspsychologin- Psychotherapeutin, welches zusammenfassend ergibt, dass die Ergebnisse der psychologischen Untersuchung des Beschwerdeführers in ihrer Gesamtheit keine eindeutige psychodiagnostische Klassifikation nach dem internationalen Klassifikationsschema der WHO ermöglichen würden. Die vorliegende Symptomatik erfülle jedoch weder die Kriterien einer körperlich begründbaren oder endogenen Psychose, noch eine Schizophrenie; die Symptomatik erfülle auch nicht die Kriterien einer Posttraumatischen Belastungsstörung oder eines erlebnisreaktiven Persönlichkeitswandels nach Extrembelastung. Für eine erfolgversprechende psychiatrische Behandlung sei eine umfassende, exakte Diagnosestellung notwendig. Die dafür in den konsultierten psychiatrischen Ambulanzen vorgeschlagene stationäre Aufnahme sei aber vom Beschwerdeführer ebenso wenig in Anspruch genommen worden wie die vielfach empfohlene und mit konkreten Kontaktadressen angebotene engmaschige psychotherapeutische Betreuung. Die Unerreichbarkeit des Beschwerdeführers durch das österreichische Versorgungsangebot sowie die zusätzliche sprachliche Barriere, welche beim Behandlungserfolg psychischer Störungsbilder einen wesentlichen Störfaktor darstelle, spreche im Sinne des Wohlergehens des Beschwerdeführers für eine Fortsetzung der Behandlung im Heimatland.

In inhaltlicher Hinsicht wird in diesem Gutachten zum Ausdruck gebracht, dass der Beschwerdeführer zwar einerseits weder die an ihn gerichteten Fragen beantwortet noch die an ihn gestellten Aufgaben ausgeführt habe, dass er aber andererseits in unbeobachtet geglaubten Momenten in bestimmten Situationen blitzschnell reagiert habe, wobei seine Bewegungen kräftig, vital, sehr gut koordiniert, zielsicher und im Bewegungsablauf elastisch und geschmeidig gewesen seien. Das beobachtbare Verhalten des Beschwerdeführers sowohl in unbeobachtet geglaubten Situationen als auch während des klinischen Gespräches lasse auf keine Veränderung der dynamischen Grundkonstellation, keine dynamischen Entgleisungen, keine dynamische Entleerungen schließen. Es seien kein energetischer Potentialverlust, keine dynamische Insuffizienz, kein Verlust an emotionaler Ansprechbarkeit und Spontaneität erkennbar. Trotz Verweigerung der verbalen Kommunikation spreche das beobachtbare Verhalten gegen teilnahmslose Kühle und Unberührtheit, gegen Interesselosigkeit, Initiativarmut, Erschöpfbarkeit und Konzentrationsschwäche. Das beobachtbare Verhalten des Beschwerdeführers lasse keine labilen dynamischen Veränderungen, keine dynamische Unstetigkeit erkennen. Es bestehe kein Hinweis auf agitiert-ängstliche Befindlichkeit, kein Anzeichen eines gehemmt-depressiven Zustandsbildes. Auffällig sei auch die Erscheinungsweise des vorliegenden mutistischen Verhaltens: Während der Beschwerdeführer sich während der aktuellen Untersuchung sowie anlässlich der Kontrollbesuche in der Ambulanz der Oberösterreichischen Landesnervenklinik XXXX und in der Ambulanz des Krankenhauses XXXX sprachlich nicht entäußert habe, sei

das kommunikative Verhalten während der Einvernahme im Bundesasylamt Eisenstadt unauffällig; es seien keine formalen oder inhaltlichen Denkstörungen erkennbar. Aus den vorliegenden Ambulanzberichten gehe mehrfach hervor, dass die in Österreich vielfach angebotene medizinische Vorgehensweise seitens des Beschwerdeführers und seitens seiner Familie während des gesamten Aufenthaltes nicht angenommen wurde: Die mehrfachen Angebote für psychotherapeutische Stütze seien ebenso wenig aufgegriffen worden wie die wiederholten Angebote einer stationären Aufnahme, welche für eine diagnostische Abklärung wesentliche wäre. Eine Behandlung ohne differenzialdiagnostische Abklärung durch einen stationären Aufenthalt in einer Psychiatrie scheine jedoch, insbesondere im Hinblick auf die Uneindeutigkeit der gebotenen Symptomatik, wenig erfolgversprechend. Selbst die ärztlicherseits vorgeschlagenen wöchentlichen Kontrolltermine, welche vom Beschwerdeführer bzw. seiner Familie ebenfalls nicht wahrgenommen worden seien, schienen insofern ebenfalls wenig zielführend. Erschwerend für einen Behandlungserfolg erweise sich zusätzlich die sprachlich-kulturelle Barriere, die sich im Rahmen einer Behandlung in Österreich gezwungenermaßen stelle.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 23.11.2007, Zl. 06 09.810-BAE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 16.09.2006 gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen. Das Bundesasylamt traf in diesem Bescheid u.a. Feststellungen zur Lage im Kosovo, insbesondere zur Grundversorgung und zur medizinischen Versorgung, wonach die medizinische Grundversorgung im Kosovo gewährleistet sei. Im öffentlichen Gesundheitswesen im Kosovo stünden sieben Zentren für geistige Gesundheit und in fünf Krankenhäusern Abteilungen für stationäre Psychiatrie inklusive angeschlossener Ambulanzen zur Behandlung von psychischen Erkrankungen und posttraumatischen Belastungsstörungen zur Verfügung.

Eine Ausweisung wurde in diesem Bescheid nicht ausgesprochen, dies im Ergebnis mit der Begründung, mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 09.10.2006 sei der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde des Beschwerdeführers in Bezug auf das erste Asylverfahren aufschiebende Wirkung zuerkannt worden, dies mit der Wirkung, dass dem Antragsteller die Rechtsstellung als Asylwerber zukommt, wobei damit im Besonderen jede Zurück- oder Abschiebung der antragstellenden Partei aus Österreich für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens - welches noch nicht abgeschlossen sei - unzulässig ist.

Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 26.11.2007, erhob der Beschwerdeführer mit Anwaltsschriftsatz vom 10.12.2007 fristgerecht Berufung (in der Folge als Beschwerde bezeichnet; vgl. diesbezüglich § 23 Asylgerichtshofgesetz [Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Art. 1 BG BGBl. I 4/2008 idF BGBl. I Nr. 147/2008]), in welcher im Wesentlichen die bereits in der schriftlichen Eingabe vom 26.09.2006 getätigten Ausführungen wiederholt werden, darüber hinaus wird auf das Vorbringen des Vorliegens psychischer Erkrankungen der Mutter XXXX und des Beschwerdeführers hingewiesen.

Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 18.02.2009, GZ: B7 303.696-2/2008/8E, wurde diese Beschwerde gemäß § 68 Abs. 1 AVG abgewiesen.

Am 13.03.2009 stellte der Beschwerdeführer - ebenso wie die übrigen oben genannten Familienangehörigen - neuerlich einen (nunmehr bereits dritten) Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 13.03.2009 erstattete der Beschwerdeführer eine "Begründung des neuerlichen dritten Asylantrages der obangeführten antragstellenden Parteien zur Erlangung von asylrechtlichem Schutz in Österreich nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 2005". Im Wesentlichen wird darin ausgeführt, nur im ersten Asylverfahren seien meritorische Entscheidungen ergangen, als Vergleichsbescheid für die Prüfung der Zulässigkeit der gegenständlichen neuerlichen Asylanträge seien daher im vorliegenden Fall die Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 23.08.2006 heranzuziehen. Erst nach dem 23.08.2006 habe sich bei dem Beschwerdeführer eine psychische bzw. geistige Erkrankung in Form einer Psychose, welche bisher nicht genau klassifiziert und eingestuft werden habe können, herausgebildet. In weiterer Folge wird in dieser Stellungnahme an Hand einzelner vorliegender ärztlicher Befunde, Diagnosen und Berichte ein Krankheitsverlauf, beginnend mit 29.09.2006 bis 11.03.2009, dargestellt. Darüber hinaus wird ausgeführt, dass auch bei der Mutter XXXX eine psychische Erkrankung in Form einer Belastungsstörung vorliege. Weiters lägen neue Beweismittel hinsichtlich der Bedrohungssituation im Kosovo vor: Es habe nämlich unterdessen einen gewaltsamen Angriff und Anschlag auf das Sacheigentum (Wohnhaus) des Vaters des Beschwerdeführers im Kosovo stattgefunden.

Im Zuge der Erstbefragung nach dem AsylG 2005 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 14.03.2009 gab der Beschwerdeführer zu seinen Fluchtgründen an, seinen Fluchtgrund habe er bereits bei seinem ersten und zweiten Asylantrag angegeben, diesen halte er aufrecht. Er habe Angst wegen der Probleme, die er schon erwähnt habe.

Am 18.03.2009 erhielt der Beschwerdeführer durch das Bundesasylamt die Mitteilung gemäß § 29 Abs. 3 AsylG, dass beabsichtigt ist, seinen Antrag auf internationalen Schutz wegen Vorliegens entschiedener Sache im Sinne des § 68 AVG zurückzuweisen.

Am 26.03.2009 wurde der Beschwerdeführer - nach Inanspruchnahme der Rechtsberatung - im Beisein eines geeigneten Dolmetschers der albanischen Sprache durch das Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen. Diese Einvernahme gestaltete sich wie folgt:

"F: Wie fühlen Sie sich?

A: Es geht mir gut und ich bin in der Lage, die Einvernahme durchzuführen.

F: Sind Sie derzeit in ärztlicher Behandlung?

A: Ja, ich bin bei Dr. XXXX - einem Psychiater - in XXXX in Behandlung.

F: Nehmen Sie irgendwelche Medikamente?

A: Ja, ich nehme das Medikament Zyprexa.

F: Möchten Sie irgendwelche Befunde vorlegen?

A: Nein, mein Vater hat das für mich gemacht.

F: Wissen Sie, wann der letzte Befund ausgestellt wurde?

A: Das müsste vor drei Wochen gewesen sein.

Erklärung: Bezüglich des von Ihrem bevollmächtigten Vertreter eingebrachten Schriftstück wird angemerkt, dass Ihre psychische Verfassung bereits im Vorverfahren (06 09.810) behandelt wurde (Seite 14 des BAA-Bescheides bzw. Seiten 10-12 und 18-20 des AsylGH - Erkenntnisses vom 18.02.2009), weswegen allein aufgrund dieser Tatsache jedenfalls kein neuer Sachverhalt festgestellt werden kann. Möchten Sie diesbezüglich etwas angeben?

A: Nein.

F: Haben Sie in der EU bzw. in Österreich aufhältige Eltern oder Kinder (Blutverwandtschaft oder durch Adoption begründet) bzw. sonstige Verwandte?

A: Meine Familie befindet sich hier in Österreich. Sonst habe ich keine weiteren Verwandten im Bundesgebiet.

F: Leben Sie mit einer sonstigen Person in einer Familiengemeinschaft oder in einer familienähnlichen Lebensgemeinschaft. Falls dies der Fall ist, beschreiben Sie diese Gemeinschaft.

A: Nein.

V: Sie haben am 18.03.2009 eine Verfahrensanordnung des Bundesasylamtes gem. § 29/3/4 AsylG 2005 übernommen, in welcher Ihnen mitgeteilt wurde, dass beabsichtigt ist, Ihren Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Sie haben nunmehr Gelegenheit, zur geplanten Vorgehensweise des Bundesasylamtes Stellung zu nehmen. Wollen Sie diesbezüglich etwas angeben?

A: Nein.

F: Ihr Erstverfahren zu der Zahl 06 05.377 wurde gem. §§ 3 und 8 AsylG 2005 am 15.01.2009 - nach Ablehnung der Beschwerde an den VwGH - in zweiter Instanz rechtskräftig negativ entschieden. Ihr Zweitantrag zu der Zahl 06 09.810 wurde gem. § 68 AVG am 23.02.2009 in zweiter Instanz rechtskräftig entschieden. Warum stellen Sie erneut einen - mittlerweile Ihren dritten - Antrag auf internationalen Schutz?

A: Weil wir nicht in den Kosovo zurück können.

F: Haben Sie irgendwelche Gründe, die Sie in Ihren Vorverfahren noch nicht erwähnt haben?

A: Nein.

F: Wann wurde auf das Haus Ihres Vaters geschossen?

A: Das weiß ich nicht.

F: Wer hat diese Tat verübt?

A: Das weiß ich nicht.

F: Was war der Grund für diesen angeblichen Anschlag?

A: Mein Vater hatte Probleme und ich hatte auch welche.

F: Meinen Sie damit den Überfall mit den maskierten Männern in Ihrem Heimatland?

A: Ja.

Dem RB wird die Möglichkeit gegeben, Fragen oder Anträge zu stellen.

Der RB hat keine Fragen oder Anträge.

F: Ich beende jetzt die Befragung. Hatten Sie Gelegenheit alles vorzubringen, was Ihnen wichtig erscheint oder wollen Sie noch etwas hinzufügen?

A: Nein"

Darüber hinaus wurde vom Beschwerdeführer eine Stellungnahme des Krankenhauses XXXX, Ambulanz für Kinder- und Jugendheilkunde, vorgelegt, welche die Diagnose "Psychose" enthält, in welcher allerdings darüber hinaus Folgendes ausgeführt wird: "Status: Keine extrapyramidiale Symptomatik, relativ guter reziproken Blickkontakt, keine Antwortlatenzen, Patient versteht relativ gut deutsch, keine Ängste zu explorieren, keine produktive Symptomatik bestünden, dass der Beschwerdeführer gut stabil bezüglich Psychose". Als Therapieempfehlung wird die Verabreichung eines Medikamentes namens "Zyprexa" verabreicht, wobei weiters ausgeführt wird, der weiterbehandelnde Arzt könne unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit ein nicht immer namensgleiches Präparat, auf jeden Fall aber ein wirkungsgleiches Präparat, verordnen.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 30.03.2009, Zl. 09 03.168-EAST Ost, wurde der - nunmehr dritte - Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vom 13.03.2009 gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen (Spruchpunkt I.) und der Beschwerdeführer gemäß § 10 Abs. 1 AsyG aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Kosovo ausgewiesen (Spruchpunkt II.).

Gegen diesen Bescheid, dem Beschwerdeführer zugestellt am 31.03.2009, dem Rechtsvertreter zugestellt ebenfalls am 31.03.2009, erhob der Beschwerdeführer mit Anwaltschriftsatz vom 14.04.2009, zur Post gegeben ebenfalls am 14.04.2009 - ebenso wie die übrigen oben genannten Familienangehörigen - fristgerecht Beschwerde an den Asylgerichtshof.

Diese Beschwerde wurde dem Asylgerichtshof am 23.04.2009 vorgelegt.

Der Asylgerichtshof hat über die Beschwerde vom 14.04.2009 erwogen:

Gemäß § 23 Abs.1 Asylgerichtshofgesetz (Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz; Art. 1 BG BGBl. I Nr. 4/2008 idF BGBl. I Nr. 147/2008) sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 61 Abs. 3 Z 1 lit. c AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen entschiedener Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG. Gemäß § 61 Abs. 3 Z 2 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen die mit dieser Entscheidung verbundene Ausweisung.

Nach § 75 Abs. 4 AsylG begründen ab- oder zurückweisende Bescheide "auf Grund des Asylgesetzes, BGBl. Nr. 126/1968, des Asylgesetzes 1991, BGBl. Nr. 8/1992, sowie des Asylgesetzes 1997 [...] in derselben Sache in Verfahren nach diesem Bundesgesetz den Zurückweisungstatbestand der entschiedenen Sache (§ 68 AVG).

Nach § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, welche die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, (außer in den Fällen der §§ 69 und 71 AVG) wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Nach der Rechtsprechung zu dieser Bestimmung liegen verschiedene "Sachen" im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG vor, wenn in der für den Vorbescheid maßgeblichen Rechtslage oder in den für die Beurteilung des Parteibegehrens im Vorbescheid als maßgeblich erachteten tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist oder wenn das neue Parteibegehren von dem früheren abweicht. Eine Modifizierung, die nur für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerhebliche Nebenumstände betrifft, kann an der Identität der Sache nichts ändern (vgl. VwGH 24.02.2005, Zlen. 2004/20/0010 bis 0013, VwGH 04.11.2004, Zl. 2002/20/0391, VwGH 20.03.2003, Zl. 99/20/0480, VwGH 21.11.2002, Zl. 2002/20/0315). Aus § 68 AVG ergibt sich, dass Bescheide mit Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit auch prinzipiell unwiderrufbar werden, sofern nicht anderes ausdrücklich normiert ist. Über die mit einem rechtswirksamen Bescheid erledigte Sache darf nicht neuerlich entschieden werden. Nur eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes - nicht bloß von Nebenumständen - kann zu einer neuerlichen Entscheidung führen (vgl. VwGH 27.09.2000, Zl. 98/12/0057; siehe weiters die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. I, 2. Aufl. 1998, E 80 zu § 68 AVG wiedergegebene Judikatur).

Eine neue Sachentscheidung ist nicht nur bei identem Begehren auf Grund desselben Sachverhaltes, sondern, wie sich aus § 69 Abs. 1 Z 2 AVG ergibt, auch im Fall desselben Begehrens auf Grund von Tatsachen und Beweismitteln, die schon vor Abschluss des Vorverfahrens bestanden haben, ausgeschlossen. Der Begriff "Identität der Sache" muss in erster Linie aus einer rechtlichen Betrachtungsweise heraus beurteilt werden, was bedeutet, dass den behaupteten geänderten Umständen Entscheidungsrelevanz zukommen muss (vgl. VwGH 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235, VwGH 15.10.1999, Zl. 96/21/0097; siehe weiters die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. I, 2. Aufl. 1998, E 83 zu § 68 AVG wiedergegebene Judikatur). Bei der Prüfung der Identität der Sache ist von dem rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit desselben - nochmals - zu überprüfen; die Rechtskraftwirkung besteht gerade darin, dass die von der Behörde einmal untersuchte und entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf (vgl. VwGH 25.04.2002, Zl. 2000/07/0235, VwGH 15.10.1999, Zl. 96/21/0097). Nur eine solche Änderung des Sachverhaltes kann zu einer neuen Sachentscheidung führen, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung jener Umstände, die seinerzeit den Grund für die Abweisung des Parteibegehrens gebildet haben, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (vgl. VwGH 09.09.1999, Zl. 97/21/0913, und die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. I, 2. Aufl. 1998, E 90 zu § 68 AVG wiedergegebene Judikatur).

In Bezug auf wiederholte Asylanträge muss die behauptete Sachverhaltsänderung zumindest einen glaubhaften Kern aufweisen, dem Asylrelevanz zukommt und an den die positive Entscheidungsprognose anknüpfen kann. Die Behörde hat sich insoweit bereits bei der Prüfung der Zulässigkeit des (neuerlichen) Asylantrages mit der Glaubwürdigkeit des Vorbringens des Asylwerbers und gegebenenfalls mit der Beweiskraft von Urkunden auseinander zu setzen. Ergeben die Ermittlungen der Behörde, dass eine Sachverhaltsänderung, die eine andere Beurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen erscheinen ließe, entgegen den Behauptungen der Partei in Wahrheit nicht eingetreten ist, so ist der Asylantrag gemäß § 68 Abs. 1 AVG zurückzuweisen (vgl. VwGH 04.11.2004, Zl. 2002/20/0391, VwGH 21.11.2002, 2002/20/0315, VwGH 24.02.2000, Zl. 99/20/0173, VwGH 21.10.1999, Zl. 98/20/0467).

Die Prüfung der Zulässigkeit eines neuerlichen Antrages wegen geänderten Sachverhaltes darf ausschließlich an Hand jener Gründe erfolgen, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens geltend gemacht worden sind; in der Berufung gegen den Zurückweisungsbescheid können derartige Gründe nicht neu vorgetragen werden (vgl. VwGH 04.04.2001, Zl. 98/09/0041, VwGH 07.05.1997, Zl. 95/09/0203; siehe weiters die bei Walter/Thienel, Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, Bd. I, 2. Aufl. 1998, E 105 zu § 68 AVG wiedergegebene Judikatur). Ist Sache der Entscheidung der Rechtsmittelbehörde nur die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung, darf sie demnach nur über die Frage entscheiden, ob die Zurückweisung durch die Vorinstanz zu Recht erfolgt ist oder nicht, und hat dementsprechend - bei einer Zurückweisung wegen entschiedener Sache - entweder (im Falle des Vorliegens entschiedener Sache) das Rechtsmittel abzuweisen oder (im Falle der Unrichtigkeit dieser Auffassung) den bekämpften Bescheid ersatzlos mit der Konsequenz zu

beheben, dass die erstinstanzliche Behörde in Bindung an die Auffassung der Rechtsmittelbehörde den gestellten Antrag jedenfalls nicht neuerlich wegen entschiedener Sache zurückweisen darf. Es ist der Rechtsmittelbehörde aber verwehrt, über den Antrag selbst meritorisch zu entscheiden (vgl. VwGH 30.05.1995, Zl. 93/08/0207).

Da das Bundesasylamt mit dem angefochtenen Bescheid den Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen hat, ist Gegenstand der vorliegenden Entscheidung des Asylgerichtshofes nur die Beurteilung der Rechtsmäßigkeit dieser Zurückweisung, nicht aber der zurückgewiesene Antrag selbst.

Wie dem im nunmehr dritten Asylverfahren getätigten, oben vollständig wiedergegebenen Vorbringen des Beschwerdeführers zu entnehmen ist, stützt dieser sein nunmehriges Vorbringen - wie bereits im zweiten Asylverfahren - in Bezug auf seine Fluchtgründe auf Gründe, welche er zum einen bereits in seinem ersten, rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren vorgebracht hat und welche zum anderen darüber hinaus bereits in diesem ersten abgeschlossenen Verfahren rechtskräftig als unglaubwürdig beurteilt wurden; diesem Vorbringen kann daher kein glaubwürdiger Kern zukommen.

Wenn in der - zwar nicht im hinsichtlich des Beschwerdeführers

geführten erstinstanzlichen Verwaltungsakt, aber im zur Mutter

geführten erstinstanzlichen Verwaltungsakt Zl. 09 03.167-EAST Ost - aufliegenden Stellungnahme vom 25.03.2009 ausgeführt wird, im ersten, rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren sei die fluchtkausale Bedrohungs- und Gefährdungslage nicht ausreichend geprüft worden, dabei sei zu Unrecht von der Unglaubwürdigkeit der diesbezüglichen Verfolgungs- und Bedrohungsbehauptungen der antragstellenden Parteien ausgegangen worden, so ist diesbezüglich zum einen zunächst darauf hinzuweisen, dass in keiner Weise ersichtlich ist, dass das rechtskräftig abgeschlossene erste Asylverfahren durch eine fehlerhafte Entscheidung beendet worden wäre, zumal - wie bereits oben ausgeführt - mit Beschlüssen des Verwaltungsgerichtshofes vom 11.12.2008, Zahlen: 2006/01/0643-7, 2006/01/0651-0652-7, 2006/01/0654-7, 2006/01/0785-0787-6 - darunter auch der den Beschwerdeführer betreffende Beschluss - die Behandlung der Beschwerden, welche gegen die die oben genannten Familienmitglieder betreffenden Bescheide des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 23.08.2006 erhoben worden waren, abgelehnt wurden.

Zum anderen ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass selbst eine rechtswidrige Entscheidung - von welcher im gegenständlichen Fall ohnedies ausgegangen werden kann - entschiedene Sache begründet und verbindlich ist; die Gesetzwidrigkeit eines rechtskräftigen Bescheides bietet keine Handhabe zu dessen Aufhebung.

Wenn nun im erstinstanzlichen Verfahren und in der Beschwerde unter Bezugnahme auf das bereits im Rahmen der bisherigen, rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren erstattete Vorbringen ausgeführt wird, der Beschwerdeführer und dessen Vater würden aktuell von maskierten Männern im Kosovo verfolgt werden, welche Verfolgungen auch der Grund für die seinerzeitige Flucht gewesen seien, während der Anwesenheit in Österreich sei auf das zurückgelassene, alleinstehende Wohnhaus der Familie im Kosovo ein Anschlag verübt worden, indem dieses Haus mit Handfeuerwaffen beschossen worden sei, so gründet sich dieses nun erstmals erwähnte Vorbringen auf eine zu Grunde liegende Fluchtgeschichte, welche bereits Gegenstand der Überprüfung im rechtskräftig abgeschlossenen ersten Asylverfahren war und in diesem Verfahren als unglaubwürdig beurteilt wurde. Diesem Vorbringen kann daher schon aus diesem Grund kein glaubwürdiger Kern zukommen.

Was nun in diesem Zusammenhang die im erstinstanzlichen Verfahren vorgelegten "Bescheinigungsmittel" wie zwei Fotos eines Hauses sowie eine handschriftliche Bestätigung ohne Unterschrift bzw. Stempel (AS 83, 85 im zum Vater XXXX geführten erstinstanzlichen Verwaltungsakt, Zl. 09 03.166-EAST Ost) betrifft, so kann diesen vorgelegten Bescheinigungsmitteln keine maßgebliche Beweiskraft zukommen, da in keiner Weise nachvollziehbar dargetan wird, dass es sich bei diesem Haus tatsächlich um das Haus der Familie der Beschwerdeführer handelt und darüber hinaus Inhalt und Form der handschriftlichen Bestätigung, welche keinen Stempel und keine Unterschrift aufweist, auch nicht geeignet sind, diesen behaupteten Übergriff glaubhaft darzutun. Zudem war weder der Beschwerdeführer selbst noch dessen Vater in der Lage, konkret und nachvollziehbar anzugeben, wann und von wem dieser Angriff auf das Haus durchgeführt worden sei. Aber auch der Umstand, dass bereits das bisherige Vorbringen des Beschwerdeführers rechtskräftig als unglaubwürdig beurteilt wurde, kann in diesem Zusammenhang nicht geeignet sein, der Glaubwürdigkeit der nunmehrigen Angaben des Beschwerdeführers förderlich zu sein.

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer bereits im ersten, rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren - selbst bei hypothetischer Zugrundelegung des von ihm behaupteten Vorbringens - auf die Schutzgewährungsfähigkeit und Schutzgewährungswilligkeit der Behörden in der Republik Kosovo verwiesen. Dass sich in diesem Zusammenhang an der Schutzgewährungsfähigkeit und Schutzgewährungswilligkeit der die Sicherheitsbehörden im Kosovo repräsentierenden Einrichtungen etwas Maßgebliches im Sinne einer Verschlechterung für Angehörige der albanischen Volksgruppe (wie dem Beschwerdeführer) geändert hätte, hat

der Beschwerdeführer in seinem nunmehr dritten Asylverfahren nicht ausreichend substantiiert vorgebracht und ist solches auch von Amts wegen keineswegs ersichtlich.

Der Beschwerdeführer hat daher keine neuen Gründe bzw. keine glaubhaften neuen Gründe vorgebracht, welche eine allenfalls in seiner Person gelegene neue individuelle Bedrohung begründen könnten.

Insoweit die neuerliche - nunmehr dritte - Antragstellung des Beschwerdeführers unter dem Blickwinkel des subsidiären Schutzes zu betrachten ist, so ist auch in diesem Zusammenhang zunächst auszuführen, dass zum einen - wie bereits oben dargestellt - der Beschwerdeführer kein glaubwürdiges neues Vorbringen erstattet hat, und dass zum anderen bereits im ersten rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren ausgeführt wurde, dass keine subsidiären Schutzgründe vorliegen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass eine wesentliche Änderung der allgemeinen Lage in der Republik Kosovo im Sinne einer entscheidungserheblichen Verschlechterung für Angehörige der albanischen Volksgruppe - wie dem Beschwerdeführer - seit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 23.08.2006 - auch und gerade unter Berücksichtigung der nunmehrigen Unabhängigkeit der Republik Kosovo - nicht eingetreten ist. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer neue individuelle Fluchtgründe nicht bzw. nicht glaubwürdig vorgebracht hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Rückführung des Beschwerdeführers in die Republik Kosovo im Lichte des Art. 3 EMRK als unzulässig erschiene.

Im Lichte der Ausführungen des Unabhängigen Bundesasylsenates im rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren kann in diesem Zusammenhang daher auch nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in die Republik Kosovo die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und die Schwelle des Art. 3 EMRK überschritten wäre (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059, zur für Bewohner des Kosovo dargestellten "Schwelle" des Art. 3 EMRK; in dem diesem Erkenntnis zu Grunde liegenden Fall habe der damalige Beschwerdeführer vor seiner Ausreise aus dem Kosovo mit seiner Mutter und drei Brüdern, fallweise auch mit dem Großvater in einem notdürftig errichteten Zelt neben dem zerstörten Haus gelebt, Nahrungsmittel in gerade noch ausreichendem Maß sowie Holz zum Kochen und für die Heizung seien der Familie von Freunden und Verwandten zur Verfügung gestellt bzw. sei Holz zusätzlich durch eigenes Sammeln zusammengetragen worden). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in die Republik Kosovo jegliche Existenzgrundlage - im Sinne des bereits zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059 - fehlen würde und der Beschwerdeführer in Ansehung existenzieller Grundbedürfnisse (wie etwa Nahrung, Unterkunft,...) einer lebensbedrohlichen Situation ausgesetzt wäre.

An dieser Beurteilung vermögen im Übrigen auch die bereits im zweiten Asylverfahren getätigten und dort behandelten, nunmehr auch in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde getätigten Ausführungen zur Lage im Kosovo und die der Beschwerde beigelegten Zeitungsartikel "Wirtschaft im Kosovo: Armut und Mängel", "Kosovo:

Überleben mit 1, 50 EURO pro Tag" und "Freitod im Armenhaus" nichts zu ändern. Unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer daher keine individuellen neuen Fluchtgründe vorgebracht hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Rückführung des Beschwerdeführers in die Republik Kosovo im Lichte des Art. 3 EMRK als unzulässig erschiene.

Was nun die vom Beschwerdeführer vorgebrachte psychische Beeinträchtigung betrifft, so ergibt sich aus dem bereits im zweiten Asylverfahren erörterten, im diesbezüglichen, zur erstinstanzlichen Zl. 06 09.810-BAE protokollierten, den Beschwerdeführer betreffenden Verwaltungsakt aufliegenden Sachverständigengutachten vom 02.09.2007, dass die vorliegende Symptomatik - wie bereits oben ausgeführt - weder die Kriterien einer körperlich begründbaren oder endogenen Psychose, noch eine Schizophrenie erfüllt; die Symptomatik erfüllt auch nicht die Kriterien einer Posttraumatischen Belastungsstörung oder eines erlebnisreaktiven Persönlichkeitswandels nach Extrembelastung. Darüber hinaus wird auf die mangelnde Mitwirkung und das widersprüchliche Verhalten des Beschwerdeführers hingewiesen sowie auf den Umstand, dass weitergehende Untersuchungen und Behandlungen vom Beschwerdeführer und seiner Familie nicht in Anspruch genommen wurden und die Unerreichbarkeit des Beschwerdeführers durch das österreichische Versorgungsangebot sowie die zusätzliche sprachliche Barriere, welche beim Behandlungserfolg psychischer Störungsbilder einen wesentlichen Störfaktor darstellt, im Sinne des Wohlergehens des Beschwerdeführers für eine Fortsetzung der Behandlung im Heimatland sprechen würde.

Überlegungen dieses Inhaltes waren im Übrigen bereits für das den Beschwerdeführer betreffenden Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 18.02.2009, GZ: B7 303.696-2/2008/8E, maßgeblich.

Wenn nun in der - im zur Mutter geführten erstinstanzlichen Verwaltungsakt Zl. 09 03.167-EAST Ost aufliegenden - schriftlichen Stellungnahme vom 25.03.2009 ausgeführt wird, es sei sehr wahrscheinlich, dass es einen Kausalzusammenhang zwischen der beim Beschwerdeführer vorliegenden schweren psychotischer Störung und den von ihm selbst berichteten Verfolgungsereignissen Kosovo gibt, nach Angaben des Beschwerdeführers im ersten Asylverfahren sei dieser zweimal von unbekannten Männern im Kosovo verfolgt worden, es könne nicht angenommen werden, dass die Angst- und Zwangsneurose, unter der der Beschwerdeführer offensichtlich leide, aus dem Nichts komme, so ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass gerade dieses Vorbringen, welches nach Angaben des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers zu der angeblich vorliegenden psychischen Störung geführt habe, bereits im rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren als unglaubwürdig beurteilt wurde und diese Entscheidung im Übrigen auch vom Verwaltungsgerichtshof bestätigt wurde. Dieser vom Beschwerdeführer hergestellte Kausalzusammenhang kann daher nicht bestehen, vielmehr ist dieser hergestellte Kausalzusammenhang geeignet, das tatsächliche Vorliegen einer psychischen Störung in Zweifel zu ziehen, da dieser behaupteten psychischen Störung die Grundlage entzogen ist.

Was nun letztlich die teilweise im erstinstanzlichen Verfahren, aber insbesondere erst in der Beschwerde vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen des Krankenhauses XXXX betrifft, so ergeben diese, dass der Beschwerdeführer im Laufe der letzten Jahre eine medikamentöse Behandlung seiner nach Ansicht des Krankenhaus XXXX vorliegenden psychischen Störung genossen hat und dass insbesondere der aktuelle Zustand des Beschwerdeführers im Ergebnis als nicht besorgniserregend beschrieben wird. (Stellungnahme vom 11.12.2008:

"Psychopathologisch zeigt der Patient diesmal einen sehr guten Blickkontakt, im Affekt deutlich verbessert, sowohl Mimik als auch Gestik; keine Ängste zu explorieren; beginnende gute soziale Integration. Keine produktive Symptomatik, keine Einschlaf- und Durchschlafstörung"; Stellungnahme vom XXXX: "Keine extrapyrimidiale Symptomatik, relativ reziproker Blickkontakt, keine Antwortlatenzen, Patient versteht relativ gut Deutsch, keine Ängste zu explorieren, keine produktive Symptomatik, gut stabil bezüglich Psychose.").

In diesem Zusammenhang sei auf Folgendes hingewiesen:

Der EGMR hat in Bezug auf die Frage von Verletzungen nach Art. 3 EMRK in seinen jüngsten Entscheidungen, etwa in seiner Entscheidung vom 10.11.2005, Rs 14492/03 Paramasothy v. Niederlande (in Bezug auf einen unter PTSD leidenden, Selbstmordabsichten hegenden und seit neun Jahren in den Niederlanden aufhältigen Beschwerdeführer aus Sri Lanka bezüglich dessen Rückverbringung nach Sri Lanka, wo er Verhaftungen und Folter erlitten hatte; in dem der Beschwerde zu Grunde liegenden Verfahren war festgestellt worden, dass in Sri Lanka eine Grundversorgung in Bezug auf die Behandlung von psychischen Erkrankungen existiert) ausgeführt, selbst wenn in Sri Lanka eine Behandlung psychischer Erkrankung nicht den selben Standard erreiche wie in den Niederlanden, gebe es spezielle Programme für die Behandlung von traumatisierten Patienten und seien verschiedene therapeutische Medikamente erhältlich. Die Tatsache, dass die Umstände für den Beschwerdeführer in Sri Lanka ungünstiger wären als jene während seines Aufenthaltes in den Niederlanden, könne unter dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK nicht entscheidend sein. Der Gerichtshof sei außerdem der Ansicht, das Risiko, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka eine Verschlechterung seines Zustandes erleiden würde und dass er, sollte er eine Verschlechterung erleiden, keine adäquate Unterstützung oder Betreuung erhalten werde, sei in hohem Maße spekulativ. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass die Eltern des Beschwerdeführers immer noch in Sri Lanka leben würden und weder dargelegt worden noch sonst hervorgekommen sei, dass diese nicht mehr in der Lage sein würden, dem Beschwerdeführer Unterstützung zukommen zu lassen (im englischen Text: "It thus appears that, even though such care in Sri Lanka may not be of the same standard as in the Netherlands, there are special programmes for treatment of traumatised patients and various therapeutic medicines available. In any event, the fact that the applicant's circumstances in Sri Lanka would be less favourable than those enjoyed by him while residing in the Netherlands cannot be regarded as decisive from the point of view of Article 3 (see Bensaid v. the United Kingdom, no. 44599/98, § 38, ECHR 2001-I). The Court furthermore considers that the risk that the applicant would suffer a deterioration in his condition if he were returned to Sri Lanka and that, if he did, he would not receive adequate support or care is to a large extent speculative. It observes in this context that the applicant's parents are still living in Sri Lanka, and it has not been argued or has it appeared that they would be unable to provide the applicant with support.").

In vergleichbaren Entscheidungen (vgl. etwa Ovdienko v. Finnland vom 31.05.2005, Rs 1383/04 bzw. Hukic v. Schweden vom 27.09.2005, Rs 17416/05) wurde seitens des EGMR zum einen kein Bezug zu einer im Herkunftsstaat lebenden Familie - wie im Falle Paramasoti v. Niederlande - hergestellt, zum anderen wurde auch die Inanspruchnahme einer medizinischen Behandlung, selbst wenn diese beträchtliche Kosten verursachen würde - im Fall Hukic v. Schweden die Behandlung des Down-Syndroms - für zumutbar erachtet.

Dass sich der Gesundheitszustand durch die Abschiebung verschlechtert ("mentaler Stress" ist nicht entscheidend), ist vom Antragsteller konkret nachzuweisen, bloße Spekulationen über die Möglichkeit sind nicht ausreichend. In der Beschwerdesache OVDIENKO gg. Finland vom 31.05.2005, Nr. 1383/04, wurde die Abschiebung des Beschwerdeführers, der seit 2002 in psychiatrischer Behandlung war und der selbstmordgefährdet ist, für zulässig erklärt; mentaler Stress durch eine Abschiebung in die Ukraine bilde im Hinblick auf den hohen Eingriffsschwellenwert ("high treshold") kein ausreichendes "real risk" einer Verletzung von Art. 3 EMRK.

Im Lichte dieser Rechtsprechung des EGMR ist es daher nicht erforderlich, dass eine allfällige medizinische Behandlung des Beschwerdeführers im Kosovo denselben Standard haben muss wie etwa in Österreich. Unter Berücksichtigung dieser Judikatur kann (ganz abgesehen davon, dass entsprechend dem erwähnten Sachverständigengutachten vom 02.09.2007 beim Beschwerdeführer eine Traumatisierung oder sonstige massive psychische Beeinträchtigung nicht festgestellt werden konnte) - da im Kosovo eine Grundversorgung für die Behandlung traumatisierter Personen gegeben ist - auch unter diesen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer in Österreich bisher "nur" eine medikamentöse Behandlung der von ihm vorgebrachten psychischen Erkrankung erhalten hat, welche er auch im Kosovo erhalten könnte - sowie unter Berücksichtigung der vorgelegten aktuellen Befundberichte nicht davon ausgegangen werden, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachte psychische Erkrankung - sofern vorliegend - als dermaßen schwerwiegend anzusehen wäre, dass eine Verbringung des Beschwerdeführers in den Kosovo eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellen würde.

Im Hinblick auf das Vorliegen eines Familienverfahrens gemäß § 34 AsylG ist darauf hinzuweisen, dass mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag gegenüber den anderen, oben genannten Familienangehörigen inhaltlich gleich lautende Entscheidungen ergehen.

Da auch keine von Amts wegen zu berücksichtigenden Umstände hervorgekommen sind, welche als Änderung der Sachlage im Hinblick auf eine Entscheidung nach § 3 AsylG 2005 zu beurteilen wären, erweist sich nach dem Gesagten die Zurückweisung des neuerlichen Antrages im Grunde des § 68 Abs. 1 AVG als rechtmäßig, sodass die Beschwerde abzuweisen war.

Gemäß § 75 Abs. 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 29/2009, ist auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz, die vom Bundesasylamt vor dem 1. April 2009 entschieden worden sind, § 10 in der Fassung des BGBl. I Nr. 4/2008 anzuwenden, es sei denn, dass nach dem 1. April 2009 abermals eine Zuständigkeit des Bundesasylamtes für die Entscheidung über den Antrag entsteht. Die Entscheidung des Bundesasylamtes erging vor dem 01.04.2009; das gegenständliche Verfahren wird daher in Bezug auf Spruchpunkt II des angefochtenen erstinstanzlichen Bescheides - sohin hinsichtlich der Ausweisungsentscheidung - nach dem Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 4/2008 geführt.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 AsylG ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird. Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn 1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder 2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ist, wenn die Durchführung der Ausweisung aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, gleichzeitig mit der Ausweisung auszusprechen, dass die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben ist. Gemäß § 10 Abs. 4 AsylG gilt eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Was Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides anbelangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des Beschwerdeführers ein nicht auf das AsylG gestütztes Aufenthaltsrecht weder aktenkundig ist noch ein solches vom Beschwerdeführer behauptet wurde.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Der Verfassungsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass bereits die Ausweisung, nicht erst deren Vollzug einen Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 gewährleistete Recht auf Privat- und Familienleben darstellt (vgl. die bei Feßl/Holzschuster, Asylgesetz 2005, Seite 344 zitierte Judikatur des VfGH).

Entsprechend der Rechtsprechung des EGMR als auch jener des Verfassungsgerichtshofes muss der Eingriff hinsichtlich des verfolgten legitimen Zieles verhältnismäßig sein.

Die Verhältnismäßigkeit einer Ausweisung ist dann gegeben, wenn der Konventionsstaat bei seiner aufenthaltsbeendenden Maßnahme einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Fremden auf Fortsetzung seines Privat- und Familienlebens einerseits und dem staatlichen Interesse auf Verteidigung der öffentlichen Ordnung andererseits, also dem Interesse des Einzelnen und jenem der Gemeinschaft als Ganzes gefunden hat. Dabei variiert der Ermessensspielraum des Staates je nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einer nachvollziehbaren Verhältnismäßigkeitsprüfung in Form einer Interessenabwägung erfolgen.

Vom Prüfungsumfang des Begriffes des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK ist nicht nur die Kernfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern umfasst, sondern z.B. auch Beziehungen zwischen Geschwistern (EKMR 14.3.1980, B 8986/80, EuGRZ 1982, 311) und zwischen Eltern und erwachsenen Kindern (etwa EKMR 6.10.1981, B 9202/80, EuGRZ 1983, 215). Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine gewisse Beziehungsintensität vorliegt. Es kann nämlich nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass zwischen Personen, welche miteinander verwandt sind, immer auch ein ausreichend intensives Familienleben iSd Art. 8 EMRK besteht, vielmehr ist dies von den jeweils gegebenen Umständen, von der konkreten Lebenssituation abhängig. Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK setzt daher neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus; die Beziehungen müssen eine gewisse Intensität aufweisen. So ist etwa darauf abzustellen, ob die betreffenden Personen zusammengelebt haben, ein gemeinsamer Haushalt vorliegt oder ob sie (finanziell) voneinander abhängig sind (vgl. etwa die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 26.01.2006, 2002/20/0423, vom 08.06.2006, Zl. 2003/01/0600-14, oder vom 26.1.2006, Zl.2002/20/0235-9, worin der Verwaltungsgerichtshof feststellte, dass das Familienleben zwischen Eltern und minderjährigen Kindern nicht automatisch mit Erreichen der Volljährigkeit beendet wird, wenn das Kind weiter bei den Eltern lebt).

Im gegenständlichen Fall liegt ein Familienverfahren vor. Mit Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tag ergehen gegenüber den übrigen oben genannten Familienmitgliedern ebenfalls inhaltlich gleichlautende Entscheidungen. Alle Familienmitglieder sind gleichermaßen von den ausgesprochenen Ausweisungen betroffen, eine Umsetzung dieser Ausweisungsentscheidungen ist nur im Bezug auf alle genannten Familienmitglieder gleichzeitig zulässig. Ist von einer aufenthaltsbeendeten Maßnahme die gesamte - im Inland befindliche - Familie betroffen, wie auch im vorliegenden Beschwerdefall, greift sie allenfalls lediglich in das Privatleben der Familienmitglieder und nicht auch in ihr Familienleben ein. Aus diesem Grund liegt im gegenständlichen Fall kein Eingriff in das Familienleben des Beschwerdeführers und der übrigen genannten Familienangehörigen vor.

Auch liegt kein Eingriff des Privatlebens des Beschwerdeführers vor, welcher zur Erreichung der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele (Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens) nicht geboten und zulässig wäre, zumal der seinem Vorbringen zu Folge am 18.05.2006 illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereiste Beschwerdeführer seinen bisherigen etwa drei Jahre dauernden Aufenthalt lediglich auf Asylantragstellungen stützt, wovon sich bereits die erste - wie rechtskräftig festgestellt - als unbegründet erwies und auch die in der Folge gestellten weiteren zwei Anträge auf internationalen Schutz zurückzuweisen waren. Dem Beschwerdeführer musste bereits bei seiner ersten Antragstellung bekannt sein, dass die so genannte vorläufige Aufenthaltsberechtigung ein Aufenthaltsrecht nur für die Dauer des Asylverfahrens gewährt; es war demnach voraussehbar, dass es im Falle einer negativen Asylentscheidung zu einer Aufenthaltsbeendigung kommt, was vom Beschwerdeführer allerdings ignoriert wurde. Nach rechtskräftigem Abschluss des ersten Asylverfahrens durch den Bescheid des unabhängigen Bundesasylsenates vom 23.08.2006, welcher auch den Ausspruch einer Ausweisung beinhaltete, reiste der Beschwerdeführer nicht aus dem österreichischen Bundesgebiet aus. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wird ein allfälliges persönliches Interesse des Beschwerdeführers an einem Verbleib in Österreich gegenüber den erwähnten öffentlichen Interessen erheblich herabgemindert (vgl. diesbezüglich auch etwa Erk. des VwGH vom 26.06.2007, Zl. 2007/01/0479-7, VwGH vom 17.12.2007, Zl. 2006/01/0216-0219-6, VwGH vom 04.03.2008, Zl. 2006/19/0409-6 und Beschluss des VfGH vom 29.11.2007, Zl. B 1654/07-9 sowie jüngstes Urteil des EGMR vom 08.04.2008, Beschwerde Nr. 21878/06, Nnyanzi v.The United Kingdom, Randnr. 76).

Die Ausweisung stellt daher im gegenständlichen Fall keinen ungerechtfertigten Eingriff in Art. 8 EMRK dar.

Da weiters auch keine ausreichende Gründe für einen Durchführungsaufschub gemäß § 10 Abs. 3 AsylG ersichtlich sind - die vom Beschwerdeführer behauptete psychische Erkrankung erweist sich (sofern tatsächlich

vorliegend) auf Grundlage der von ihm selbst vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen als nicht dermaßen erheblich, dass ihm ein Transport nicht zugemutet werden könnte -, erweist sich auch die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides als unbegründet. Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

Bei diesem Verfahrensergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte eine mündliche Verhandlung unterbleiben.